



Fonds  
Heimerziehung

# Fonds Heimerziehung

Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland  
in den Jahren 1949 bis 1975“

**Anmeldefrist:  
31. Dez. 2014**

Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis  
1990“

**Anmeldefrist:  
30. Sept. 2014**

[www.fonds-heimerziehung.de](http://www.fonds-heimerziehung.de)

# Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“)

## Vom Runden Tisch Heimerziehung zum Fonds

Zwei Jahre lang hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der westdeutschen Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 befasst. In seinem Abschlussbericht 2008 erläuterte er die Rechtsproblematik der damaligen Heimerziehung, die Traumatisierung der ehemaligen Heimkinder und die sehr begrenzten Entschädigungsmöglichkeiten für die Betroffenen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nahm im Februar 2009 der Runde Tisch Heimerziehung seine Arbeit auf. Er setzte sich intensiv mit der Frage auseinander, wie Hilfe sowie Anerkennung für die Betroffenen erreicht werden können.

Der Abschlussbericht ([www.rundertisch-heimerziehung.de](http://www.rundertisch-heimerziehung.de)) wurde im Januar 2011 an den Deutschen Bundestag übergeben. Zu den Kernpunkten der Empfehlungen gehört die Errichtung eines Fonds für Betroffene. Durch diesen soll ermöglicht werden, dass Betroffenen Unterstützungen gewährt werden, wenn sie heute noch vorhandene Folgen aus der Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufarbeiten und mindern wollen.

## Hilfeleistungen durch den Fonds

Der Fonds „Heimerziehung West“ wurde zum 1. Januar 2012 errichtet und wird zu je einem Drittel von Bund, den westdeutschen Ländern und Berlin sowie den Kirchen getragen.

Die Hilfen und Maßnahmen sollen zeigen, dass das erlittene Unrecht durch die Errichter des Fonds gesehen und anerkannt wird, auch wenn die Ansprüche der Betroffenen gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

## **Errichter des Fonds**

Der Bund, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, der Freistaat Bayern sowie das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg, die Evangelische Kirche in Deutschland, die (Erz-) Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Ordensobernkonzferenz haben den Fonds gemeinsam errichtet.

## **Gewährung von Hilfen und Unterstützungen**

Die Angebote des Fonds „Heimerziehung West“ richten sich an Personen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben, und/oder bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch die Heimerziehung vorliegt.

# Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

(Fonds „Heimerziehung in der DDR“)

## Entwicklung des Fonds

Auch in der DDR haben viele Kinder und Jugendliche schweres Leid und Unrecht in Heimen erfahren. Angesichts des erlittenen Unrechts in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder beschlossen der Deutsche Bundestag und die Jugendministerinnen und -minister der Länder gleichwertige Hilfsangebote auch für Betroffene der DDR-Heimerziehung, die heute noch an Folgeschäden leiden, vorzusehen.

Der am 26. März 2012 vorgelegte Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ bildete eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung konkreter Hilfsangebote (aufrufbar unter [www.fonds-heimerziehung.de](http://www.fonds-heimerziehung.de)).

Bundesregierung und ostdeutsche Länder kommen im Bericht zu der Einschätzung, dass Zwang und Gewalt für viele Säuglinge, Kinder und Jugendliche in DDR-Heimen eine alltägliche Erfahrung waren, insbesondere in den Spezialheimen der Jugendhilfe wurden Menschenrechte verletzt. Den Betroffenen wurden schulische und berufliche Bildungsmöglichkeiten verweigert und sie wurden zur Arbeit gezwungen. Die Erlebnisse in den Heimen führten zu massiven Beeinträchtigungen der Lebenschancen und Entwicklungspotentiale der Betroffenen, die bis heute teilweise traumatisch nachwirken.

Die ostdeutschen Länder und die Bundesregierung entwickelten auf Grundlage der o.g. Beschlüsse und des Berichtes Lösungsvorschläge, die sich an den für westdeutsche ehemalige Heimkinder unterbreiteten Empfehlungen des Runden Tisches "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" orientierten.

## Hilfeleistungen durch den Fonds

Zum 1. Juli 2012 ist der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ gemeinsam von Bund und den ostdeutschen Ländern sowie Berlin errichtet worden.

Der Bund und die ostdeutschen Länder sowie Berlin finanzieren jeweils die Hälfte der Fondsmittel. Analog zum Fonds „Heimerziehung West“ soll es auch für die ehemaligen DDR-Heimkinder Hilfen und Unterstützungsleistungen bei heute noch bestehenden Folgeschäden und/oder im Falle einer Minderung von Rentenansprüchen geben.

Wie der Fonds „Heimerziehung West“ ist der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ als ergänzendes Hilfesystem angelegt. Er soll dazu beitragen, noch andauernde Folgeschäden aus der Heimunterbringung zu mildern. Das Hilfesystem des Fonds soll bestehende gesetzliche Versorgungssysteme ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.

Genau wie beim Fonds „Heimerziehung West“ sollen die Hilfen und Unterstützungsleistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ zeigen, dass das erlittene Unrecht durch die Errichter des Fonds gesehen und anerkannt wird, auch wenn die Ansprüche der Betroffenen gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

## Errichter des Fonds

Der Bund, die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie die Freistaaten Sachsen und Thüringen haben den Fonds gemeinsam errichtet.

## Gewährung von Hilfen und Unterstützungsleistungen

Die Angebote des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ richten sich unabhängig von der Trägerschaft der Heimeinrichtung an ehemalige DDR-Heimkinder, die in den Jahren 1949 bis 1990 in einem Heim der Jugendhilfe oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren und denen Unrecht und Leid zugefügt wurde, an dessen Folgeschäden sie heute noch leiden.

Ausgleichszahlungen werden gewährt, soweit für erbrachte Arbeitsleistungen während des Heimaufenthalts keine Beiträge in die Sozialversicherung der DDR gezahlt wurden oder geleistete Beiträge durch die Rentenversicherung nicht anerkannt wurden und es deshalb zu einer Minderung von Rentenansprüchen kommt.

# Abschluss von Vereinbarungen in der zuständigen Anlauf- oder Beratungsstelle für den Fonds „Heimerziehung West“ und den Fonds „Heimerziehung in der DDR“

## Vereinbarungen

Bei beiden Fonds werden Vereinbarungen über Hilfen und Unterstützungsleistungen im gemeinsamen Gespräch zwischen Betroffener bzw. Betroffenenem und der Beraterin oder dem Berater einer regionalen Anlauf- und Beratungsstelle getroffen. Die Anlauf- und Beratungsstellen reichen diese Vereinbarungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein. Das BAFzA prüft, ob die eingereichten Unterlagen schlüssig und vollständig sind, stellt die finanziellen Mittel bereit und zahlt diese aus.

### Fonds „Heimerziehung West“

**Anmeldefrist:  
31. Dez. 2014**

### Fonds „Heimerziehung in der DDR“

**Anmeldefrist:  
30. Sept. 2014**

## Zuständige Anlauf- und Beratungsstelle

In allen Bundesländern gibt es regionale Anlauf- und Beratungsstellen. Zuständig ist grundsätzlich die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in deren Einzugsgebiet eine Betroffene oder ein Betroffener ihren bzw. seinen **aktuellen Wohnort** hat.

## **Ausnahmen vom Wohnortprinzip**

### **Ehemaliges Heimkind West – aktueller Wohnsitz in einem ostdeutschen Land oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:**

Es ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, das für die Heimeinweisung verantwortlich war (Einweisungsprinzip).

Für Niedersachsen gilt: Hier ist die Anlauf- und Beratungsstelle zuständig, in der die damalige Einrichtung ihren Sitz hatte, nicht das einweisende Jugendamt.

### **Ehemaliges Heimkind DDR – aktueller Wohnsitz in einem westdeutschen Land oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:**

Es ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, in dessen Territorium die erste Heimeinweisung durch das damals zuständige Jugendamt erfolgte (Einweisungsprinzip).

## **Weitere Informationen**

Informationen zu beiden Fonds, Dokumente und aktuelle Meldungen stehen auf der Website zur Verfügung [www.fonds-heimerziehung.de](http://www.fonds-heimerziehung.de).

Dort ist ebenfalls eine Übersicht der Anlauf- und Beratungsstellen und deren Erreichbarkeit zu finden.

**Weitere Informationen: 0800 100 49 00**  
(kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz)

# Impressum

## Herausgeber

Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland  
in den Jahren 1949 bis 1975“

Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln

Telefon: 0221 3673-0 Fax: 0221 3673-4321

Aufsichtsbehörde über die Geschäftsstelle der Fonds:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastr. 24, 10117 Berlin

## Bezugsstelle

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Geschäftsstelle Fonds Heimerziehung

50964 Köln

Telefon: 0221 3673-0 Fax: 0221 3673-4321

E-Mail: [info@fonds-heimerziehung.de](mailto:info@fonds-heimerziehung.de)

## Infotelefon

0800 1004900 (kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz)

Sprechzeiten: montags 8-14 Uhr

dienstags, mittwochs, freitags 16 - 22 Uhr

sonntags 14 - 20 Uhr

Stand: September 2014, 4. Auflage

Gestaltung: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Stempel der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle